

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 67 – An der Leine

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 6/2005 vom 10.11.2005, S. 76

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "An der Leine" (LSG-H 67) in den Städten Garbsen und Seelze, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 2.3.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Garbsen (Gemarkung Garbsen) und der Stadt Seelze (Gemarkungen Letter und Seelze) liegende Landschaftsteil "An der Leine" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet wird im Westen durch den Mittellandkanal begrenzt. Im Norden erstreckt sich das Gebiet entlang der Ortslage von Havelse bis zur Stadtgrenze der Landeshauptstadt Hannover, die auch im Osten den Bereich abgrenzt. Die Ortslagen von Letter und Seelze bilden im Süden die Grenze des Schutzgebietes.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt [siehe Einlegeblatt]. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen, der Stadt Seelze und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 262 ha; davon entfallen auf die Stadt Garbsen ca. 59 ha und auf die Stadt Seelze ca. 203 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Die Leineaue zwischen Garbsen, Seelze und der Landeshauptstadt Hannover gehört als Teil des "Neustadt-Stöckener Leinetales" zum Naturraum "Hannoversche Moorgeest". Hier überwiegen frische, stellenweise auch grundnasse Auenböden, die im Bereich der Niederterrassen in trockenere Braunerden und Podsole übergehen.
Der geschwungene Leineverlauf sowie der durch Altarme, Stillgewässer, natürliche Flutmulden, Terrassenkanten und Dünen oberflächlich reich geformte Niederungsbereich prägen aufgrund ihrer Strukturvielfalt, räumlichen Gliederung und Großräumigkeit das Landschaftsbild.
Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter ist der Landschaftsteil aufgrund seiner Funktion für die Grundwasserneubildung, den Grundwasserschutz, als Retentionsraum und zur Frischluftentstehung von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sind die vorhandenen vielfältigen, häufig wasserbezogenen Biotope als Standorte für seltene und gefährdete Pflanzen und Tierarten, insbesondere von Amphibien und Vögeln regional bzw. landesweit

bedeutsam.

Das Gebiet ist aufgrund seines Abwechslungsreichtums und seiner Nähe zu den Städten Garbsen und Seelze sowie zur Landeshauptstadt Hannover auch für die Erholung der Bevölkerung wichtig.

Durch die Unterschutzstellung sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild mit seiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung erhalten und entwickelt werden.

- (2) Besondere Schutzzwecke der Verordnung sind
1. der Erhalt und die Entwicklung eines vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - der geschwungene Leineverlauf mit seiner Strukturvielfalt, wie Flutmulden und Terrassenkanten,
 - der offene Auenbereich mit einzelnen Gehölzstrukturen zwischen den Siedlungsflächen auf der Niederterrasse, der sich zu einer halboffenen Auenlandschaft, in der Grünland- und Ackerflächen von mehr oder weniger großen Auwäldern und Gehölzstrukturen durchsetzt sind, ändern kann,
 2. der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu gehören:
 - der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der klimatischen Ausgleichsfunktionen,
 - der Schutz und die Entwicklung naturnaher Ökosysteme in ihrer naturraum-typischen Ausprägung, insbesondere der Gewässer, des Grünlandes, des Auwaldes und der Sukzessionsflächen sowie deren Vernetzung untereinander,
 - der Erhalt und die Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik der Leine,
 - der Erhalt, das Entwickeln oder Herstellen der erforderlichen Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 - der Erhalt und die Extensivierung der vorhandenen Grünlandflächen sowie die Erhöhung des Grünlandanteiles im Niederungsbereich,
 - der Erhalt und die Erhöhung von Auwaldflächen im Retentionsraum der Leine;
 3. den Erholungswert der vielgestaltigen Landschaft für die Naherholung zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, o. ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern. Auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten);
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze;
 - d) Werbeanlagen;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge bzw. Gegenstände abzustellen oder aufzubauen.
 - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge oder Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische

- 8) Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 9) Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 10) Auwaldbestände umzuwandeln;
 - 11) über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 12) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 - 13) die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten;
 - 14) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege Fahrrad zu fahren.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen;
 - 2) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen;
 - 3) seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme;
 - 4) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 5) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 6) Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 7) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 - 8) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat;
 - 9) das Errichten von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern;
 - 10) der Rückbau bzw. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen;
 - 11) die Öffnung kleinerer Uferbereiche zum Tränken von Vieh.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 9 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 7, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht

innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten, des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen, ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Errichtung jagd-wirtschaftlicher Einrichtungen, zur Durchführung der Hege und zur Ausübung des Jagdschutzes, mit Ausnahme der Neuanlage von Jagdhütten und der wesentlichen äußeren Veränderung bestehender Jagdhütten, bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt (z. B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine und Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder Boden abgedeckt werden).
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten des § 3 Abs.1 dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 20.4.1999

LANDKREIS HANNOVER

Wicke

stellv. Landrat

L.S.

Droste
Oberkreisdirektor